

Abwasserentsorgungsreglement 2015

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Gemeindeaufgaben	
Art. 2 Zuständige Organe	
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes	
Art. 4 Erschliessung	
Art. 5 Kataster	
Art. 6 Öffentliche Leitungen	
Art. 7 Hausanschlussleitungen	
Art. 8 Private Abwasseranlagen	
Art. 9 Durchleitungsrechte	
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen	
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen	
Art. 12 Durchsetzung	
II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	6
Art. 13 Anschlusspflicht	
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen	
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen	
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	
Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale	
III. BAUKONTROLLE	9
Art. 21 Baukontrolle	
Art. 22 Pflichten der Privaten	
Art. 23 Projektänderungen	
IV. BETRIEB UND UNTERHALT.....	10
Art. 24 Einleitungsverbot	
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen	
Art. 26 Haftung für Schäden	
Art. 27 Unterhalts- und Reinigungspflicht	
Art. 28 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm	
V. FINANZIERUNG.....	11
Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen	
Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	
Art. 31 Anschlussgebühren	
Art. 32 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	
Art. 33 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 34 Landwirtschaftsbetriebe	
Art. 35 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Akontozahlung, Zahlungsfrist	
Art. 36 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	
Art. 37 Gebührenpflichtige	
Art. 38 Grundpfandrecht der Gemeinde	
VI. GEBÜHREN.....	15
Art. 39 Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren	
Art. 40 Jährlich wiederkehrende Gebühren	
Art. 41 Brauchwasser und Regenabwasserretention	
VII STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
Art. 42 Widerhandlungen gegen das Reglement	
Art. 43 Rechtspflege	
Art. 44 Übergangsbestimmung	
Art. 45 Inkrafttreten	

Die Gemeindeversammlung erlässt folgendes Abwasserentsorgungsreglement gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- die anerkannten Richtlinien des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die SIA-Normen

I. ALLGEMEINES

- Gemeindeaufgaben **Art. 1** ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer. Sie kontrolliert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die kommunalen öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den betroffenen Grundeigentümern übertragen werden.
- Zuständige Organe **Art. 2** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der gemäss Organisationsreglement (OgR) zuständigen Kommission.
- ² Die zuständige Kommission ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Baukontrolle;
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - d) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - e) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - f) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - g) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes	<p>Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p>
Erschliessung	<p>Art. 4 ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.</p>
Kataster	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die kommunalen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster und führt diesen ständig nach.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements sowie die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, erneuert, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Die Kosten</p>

für die Anpassung von bestehenden, den geltenden Vorschriften entsprechenden Hausanschlussleitungen, hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.

⁵ Sollen bewilligungspflichtige Neu- / An- oder Umbauten nach Baugesetz (BauG) an bestehende private Abwasseranlagen angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller deren Dichtigkeit mittels Druckproben nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind die Anlagen mittels Kanalfernsehen oder anderer gleichwertiger Methoden zu inspizieren. Zu Handen der Gemeinde sind entsprechende Protokolle zu erstellen. Werden Mängel festgestellt, ist die Anlage zu Lasten des Eigentümers zu sanieren oder neu zu erstellen.

⁶ Die Gemeinde kann bei privaten Abwasseranlagen zur Überprüfung der Dichtigkeit und der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien Untersuchungen anordnen. Werden Mängel festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beheben.

⁷ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen verursacht wird sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber den bestehenden und den projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Kommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlagen gewährleisten. Befindet sich die Anlage nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegungen von Leitungen und dazugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisations-technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11 ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

² Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und
Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Art. 15 Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Art. 16¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des Amt für Wasser und Abfall (AWA). Versickerungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Versickerung von Regenabwasser hat in der Regel über dafür spezifizierte Anlagen zu erfolgen. Versickerungsanlagen mit Überlauf oder Umleitungen an öffentliche Kanalisationen sind verboten.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus. Diese richten sich nach den Wegleitungen des zuständigen Wasserbauverbandes und den Vorgaben gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP). Retentionsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Anlagen haben den geltenden Normen und den Richtlinien des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsprechen. Die Planung von Retentionsmassnahmen und -anlagen sind funktionell und rechnerisch nachzuweisen. Feste oder mobile Anlagen wie z.B. Regenwasserfässer mit Überlauf oder Umleitungen in die öffentliche Kanalisation werden nicht als Retentionsmassnahmen anerkannt.
- d) Reinabwasser darf nicht der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/Abwasserreinigungsanlage (ARA), Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem können verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchstabe d, Anwendung.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes und bis zum letzten privaten Kontrollschacht vor der Einleitung in eine öffentliche Kanalisation ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom letzten privaten Kontrollschacht bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des Generellen Entwässerungsplans (GEP) abzuleiten.

⁶ Die zuständige Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Bei Bedarf kann ein

geologisches Gutachten (insbesondere über die Versickerungsfähigkeit des Erdreiches) verlangt werden.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern sind das Duschwasser, der Bassinhalt sowie Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten, sofern sich die Anlage innerhalb des Kanalisationsbereichs befindet. Massgebend sind die vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) erlassenen 'Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder'.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vorzubehandeln.

¹² Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Neue private Anschlüsse sind im Grundsatz mit einem Kontrollschacht der öffentlichen Leitung anzuschliessen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.

³ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauvorrichtungen als Massnahme zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA).

Grundwasserschutz-
zonen und -areale

Art. 20 Bestehen Grundwasserschutzzone oder –areale, so sind die im zugehörigen Schutzzone-reglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die zuständige Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken, und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die zuständige Kommission sowie die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen, zum Erfüllen der Aufgaben nach Abs. 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die zuständige Kommission meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der zuständigen Kommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung

zu ersetzen. Fremdkosten werden weiterverrechnet.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

³ Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Abwasserreinigungsanlage (ARA), die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, welche den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung über Abwassereinleitungen widersprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch dafür qualifizierte Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen

Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen (u.a. Schadenslinie gemäss Generellem Entwässerungsplan GEP) stellt keinen Mangel dar.

³ Bei Schadenfällen unbekannter Entstehung an gemeinsamen privat genutzten Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

Unterhalts- und
Reinigungspflicht

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

Sammeln von Abwasser
und Faulschlamm

Art. 28 Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA).

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Art. 29 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates
 1. die Höhe der Anschlussgebühren;
 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.
- b) Der Gemeinderat in einer Verordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex, Baupreisindex, „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
 2. Die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwandes

Art. 30 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), den Unterhalt, die Investitionskosten für neue Abwasseranlagen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss Art. 32 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) betragen diese pro Jahr mindestens 60% der Summe folgender Werte:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Im Übrigen gilt die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.

³ Grundsätzlich ist für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) infolge von Um-, Anbauten, Zweckänderung oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (BW) und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Zu Kontrollzwecken haben die zuständige Kommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der Belastungswerte (BW) und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

⁹ Die Gemeinde ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der Belastungswerte (BW) einzuholen.

¹⁰ Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen usw.) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Wiederkehrende
Gebühren, Allgemeines

Art. 32 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30-40% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60-70%.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 33.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

⁶ Grundsätzlich ist für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Ausgenommen hiervon ist das Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbe-
und Dienstleistungs-
betriebe

Art. 33 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 32.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verbandes für Schweizerischer Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie). Grosseinleiter sind Betriebe, welche pro Jahr eine Abwassermenge von mehr als 15'000 m³ in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) ableiten.

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Kommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Kommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund

des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA-Betriebskommission.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 34 Landwirtschaftsbetriebe, welche das häusliche Abwasser an die öffentliche Kanalisation/Abwasserreinigungsanlage (ARA) angeschlossen haben, bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 und die Grund- und Verbrauchsgebühren nach Art. 32.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 35 ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte (BW) und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl Belastungswerte (BW) und der entwässerten Fläche fällig.

² Die Nachgebühren werden nach Vorliegen der definitiven Anzahl Belastungswerte (BW) und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten versiegelten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben.

⁵ Die Zahlungsfrist für alle Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 36 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die zuständige Kommission.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehen-

den Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrechte der Gemeinde

Art. 38 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

VI. GEBÜHREN

Anschlussgebühren und Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren

Art. 39¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 210.00 pro Belastungswert (BW), zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 5.50 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex ‚Espace Mittelland‘ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 105.5 Punkten (Stand Oktober 2013). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, werden die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis angepasst, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 40¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 32 ff. in der Abwassergebührenverordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

² Die Grundgebühr beträgt CHF 80.00 bis CHF 150.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.50 bis CHF 2.50 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 32 Abs. 4, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche CHF 0.30 bis CHF 1.00 zuzüglich Mehrwertsteuer. Ausgenommen hiervon ist das Regenabwasser von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Brauchwasser und Regenabwasserretention

Art. 41¹ Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Brauchwasseranlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

² Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement **Art. 42** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 43** Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Übergangsbestimmung **Art. 44** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

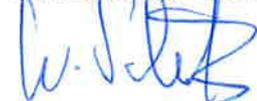
Inkrafttreten **Art. 45** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 1. Juli 1995 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Der Leiter der Gemeindeversammlung



Walter Schütz

Die Geschäftsleiterin



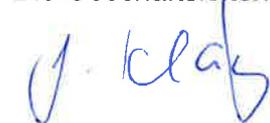
Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2014 bis 1. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen vom 30. Oktober 2014 bekannt.

Bätterkinder, 10. Dezember 2014

Die Geschäftsleiterin



Jocelyne Kläy